

**Synopse der geplanten Änderungen des
Gesellschaftsvertrages der Bildungszentrum für Gesundheit
der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH**

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Körperschaft mit Sitz in Groß-Umstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben einer Krankenpflegeschule und die Option zur Ausbildung von Altenpfleger/innen.</p> <p>(3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft erhalten.</p> <p>(5) Der Gesellschafter erhält bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Stammkapital und den gemeinen Wert seiner Einlagen zurück.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es das eingezahlte Stammkapital des Gesellschafters und den gemeinen Wert des von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu 100 % an den Eigenbetrieb Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Körperschaft mit Sitz in Groß-Umstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben einer Krankenpflegeschule und die Option zur Ausbildung von Altenpfleger/innen.</p> <p>(3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.</p> <p>(5) Die Gesellschafter erhalten bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Stammkapital und den gemeinen Wert ihrer Einlagen zurück.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es das eingezahlte Stammkapital des Gesellschafters und den gemeinen Wert des von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu 100 % an den Eigenbetrieb Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>

<p>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Davon übernimmt die Gesellschafterin Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg - DA-DI Kreiskliniken GmbH - einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 EUR als alleinige Gesellschafterin.</p> <p>(3) Die Stammeinlage ist auf dem Konto der Gesellschaft eingezahlt.</p> <p>(4) Der Gesellschafter erhält Fördermittel des Landes Hessen nach § 24 HKHG zur Deckung des Investitionsbedarfes der Krankenpflegeschule und verpflichtet sich, diese der Gesellschaft unter Wahrung der Verwendungsverpflichtung nach den Vorschriften des HKHG zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Davon übernimmt die Gesellschafterin Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg - DA-DI Kreiskliniken GmbH - einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 EUR als alleinige Gesellschafterin.</p> <p>(3) Die Stammeinlage ist auf dem Konto der Gesellschaft eingezahlt.</p> <p>(4) Die Gesellschafter erhalten Fördermittel des Landes Hessen nach § 24 HKHG zur Deckung des Investitionsbedarfes der Krankenpflegeschule und verpflichten sich, diese der Gesellschaft unter Wahrung der Verwendungsverpflichtung nach den Vorschriften des HKHG zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>§ 7 Zusammensetzung Sitzungen und Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.</p> <p>(2) In jedem Geschäftsjahr findet einmal innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Die Ladung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnungen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. In der Einladung sind Ort, Tag und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.</p> <p>(4) Weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält oder einer der Gesellschafter dies fordert.</p>	<p>§ 7 Zusammensetzung Sitzungen und Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.</p> <p>(2) In jedem Geschäftsjahr findet einmal innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Die Ladung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnungen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. In der Einladung sind Ort, Tag und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.</p> <p>(4) Weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält oder einer der Gesellschafter dies fordert.</p>

<p>(5) Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung eines Gesellschafters zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, so kann der die Einberufung Verlangende selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.</p> <p>(6) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden.</p> <p>(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit sich aus Gesetz oder Satzung keine zwingenden anderen Mehrheitserfordernisse ergeben. Beschlüsse über die nachstehend aufgezählten Gegenstände müssen einstimmig gefasst werden: die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen; - den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen; - die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen; - die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige. 	<p>(5) Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung eines Gesellschafters zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, so kann der die Einberufung Verlangende selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.</p> <p>(6) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden.</p> <p>(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit sich aus Gesetz oder Satzung keine zwingenden anderen Mehrheitserfordernisse ergeben. Beschlüsse über die nachstehend abschließend aufgezählten Gegenstände müssen einstimmig gefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, - die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen, - den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen, - die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen, - die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige. <p>(8) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung hat diese den Gesellschaftern unverzüglich auszuhändigen.</p> <p>(9) Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste</p>
--	---

<p>(8) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung hat diese den Gesellschaftern unverzüglich auszuhändigen.</p> <p>(9) Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.</p> <p>(10) Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig, für die die Geschäftsführung jeweils die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages; - die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; - die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen; - den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen; - die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen; - die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige; - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Behandlung des Jahresverlustes; - die Entlastung der Geschäftsführer/-innen sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung; 	<p>beizufügen, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.</p> <p>(10) Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig, für die die Geschäftsführung jeweils die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages; - die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; - die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen; - den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen; - die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen; - die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige; - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Behandlung des Jahresverlustes; - die Entlastung der Geschäftsführer/-innen sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung; - die Bestellung des Abschlussprüfers; - den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen; - Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte - die Liquidation der Gesellschaft - Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten - Beschlussfassung über Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, wenn und soweit die Aufwendungen dafür im Einzelfall 50.000,00 Euro im Jahr übersteigen oder die Laufzeit der Verträge über fünf Jahre hinausgeht. - alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschreiten
---	--

<ul style="list-style-type: none"> - die Bestellung des Abschluss-prüfers; - den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungs-verträgen mit Geschäftsführer/-innen; - Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte - die Liquidation der Gesellschaft - Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten - Beschlussfassung über Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, wenn und soweit die Aufwendungen dafür im Einzelfall 50.000,00 Euro im Jahr übersteigen oder die Laufzeit der Verträge über fünf Jahre hinausgeht. - alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschreiten - Jährliche Festlegung des pro Schüler zu zahlenden Entgeltes für die Leistungen der Schule - Beschlussfassung über Aufnahme und Gewährung von Darlehen Genehmigung eines Finanz- und Investitionsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr und Überwachung der Einhaltung durch die Geschäftsführung <p>(11) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(12) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung – außer in eigenen Angelegenheiten – ohne Stimmrecht teil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Festlegung des pro Schüler zu zahlenden Entgeltes für die Leistungen der Schule - Beschlussfassung über Aufnahme und Gewährung von Darlehen Genehmigung eines Finanz- und Investitionsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr und Überwachung der Einhaltung durch die Geschäftsführung. <p>(11) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(12) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung – außer in eigenen Angelegenheiten – ohne Stimmrecht teil.</p>
<p>§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>(2) Durch Beschluss des Gesellschafters kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können einen oder mehrere</p>	<p>§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>(2) Durch Beschluss des Gesellschafters kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können einen oder mehrere</p>

<p>Geschäftsführer oder einen oder mehrere Liquidatoren durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen) befreien.</p> <p>(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Die Geschäftsführung hat hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und durch ihren Anstellungsvertrag auferlegt sind.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung ist gegenüber den von den einzelnen Gesellschaftern entsandten Schülern/innen weisungsberechtigt. Disziplinarische Maßnahmen obliegen dem jeweiligen Arbeitgeber</p> <p>(5) Die Geschäftsführung wirkt bei der Einstellung der Schüler durch die einzelnen Gesellschafter mit.</p>	<p>Geschäftsführer oder einen oder mehrere Liquidatoren durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen) befreien.</p> <p>(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Die Geschäftsführung hat hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und durch ihren Anstellungsvertrag auferlegt sind.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung ist gegenüber den von den einzelnen Gesellschaftern entsandten Schülern/innen weisungsberechtigt. Disziplinarische Maßnahmen obliegen dem jeweiligen Arbeitgeber</p> <p>(5) Die Geschäftsführung wirkt bei der Einstellung der Schüler durch die einzelnen Gesellschafter mit. <i>Dies gilt nicht für den Gesellschafter „GKB Klinikbetriebe GmbH“.</i></p>
<p>§ 11 Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Hierüber ist in einer Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(2) Die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen an den Ehegatten und an Abkömmlinge eines Gesellschafters sowie an Mitgesellschafter gilt als erteilt.</p>	<p>§ 11 Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p>(1) <i>Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.</i> Hierüber ist in einer Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(2) <i>Die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter gilt als erteilt.</i></p>